



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

**Auftrag** Dominique Butty / Patrice Jordan / Patrice Morand /  
Louis Duc / Benoît Rey / Denis Grandjean / André Schoenenweid /  
Nicole Lehner-Gigon / Pierre-André Grandgirard / Patrice Longchamp

MA 4002.12

### **Strassenverbindung Romont–Vaulruz**

#### **I. Zusammenfassung des Auftrags**

Mit dem am 21. September 2012 eingereichten und begründeten Auftrag ersuchen die Verfasserin und die Verfasser des Auftrags den Staatsrat und seinen Vertreter im Glanebezirk, Oberamtmann Willy Schorderet, erst dann eine Baubewilligung für Gebäude auf dem Trassee der Variante «Le Mulet» zu erteilen, wenn die beiden Varianten für die Ortsdurchfahrt von Vuisternens-devant-Romont in technischer und finanzieller Hinsicht verglichen wurden und somit der Wille der Bevölkerung und der Gemeinde respektiert wurde.

Laut den Ausführungen im hier behandelten Auftrag steht das Dossier der Ortsdurchfahrt (nicht der Umfahrung) von Vuisternens-devant-Romont kurz vor dem Abschluss. Noch muss aber zwischen den zwei Varianten, die gegenwärtig zur Diskussion stehen, entschieden werden. Mit der Eingabe eines Baubewilligungsgesuchs für den Bau von Gebäuden auf Grundstücken, durch die das Trassee der Variante «Le Mulet» führen soll, besteht jedoch die Gefahr, dass die Variante «Le Mulet» hinfällig wird und dass somit keine Wahlmöglichkeit mehr besteht.

Die Verfasserin und die Verfasser des Auftrags wollen deshalb, dass der Oberamtmann dieses Baubewilligungsgesuch erst behandelt, wenn das Ergebnis des Variantenvergleichs bekannt ist. Ein solcher Aufschub könne jedoch einzig vom Staatsrat verfügt werden.

#### **II. Antwort des Staatsrats**

##### **Rechtlicher Rahmen**

##### a) Rechtswirksamkeit des Willens der Gemeindeversammlung

Bei Kantonsstrassen ist laut Artikel 37 des Strassengesetzes vom 15. Dezember 1967 (StrG; SGF 741.1), der auf Artikel 22 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) verweist, die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) über ihr Tiefbauamt (TBA) für die Pläne des Ausführungsprojekts zuständig. Die RUBD ist die Genehmigungsbehörde für solche Pläne. Der Wille der Gemeindeversammlung ist somit für die zuständigen kantonalen Instanzen nicht bindend.

- b) Folgen der Überbaubarkeit des Grundstücks, auf dem das Trasse der Variante «Le Mulet» verlaufen soll

Aus dem geltenden Zonennutzungsplan der Gemeinde Vuisternens-devant-Romont geht hervor, dass sich das betroffene Grundstück in der Bauzone befindet und dass es nicht besonderen baulichen Einschränkungen unterworfen ist. Es ist insbesondere nicht Gegenstand eines Plans von belegten Zonen nach Artikel 33 StrG, um die freie Verfügung über den für den Bau der Strasse benötigten Boden zu sichern. Das heisst, wird ein Baubewilligungsgesuch eingereicht, das der Nutzung und den Vorgaben dieser Zone entspricht, ist der Oberamtmann verpflichtet, dem Grundeigentümer die Baubewilligung zu erteilen. Die Tatsache, dass die Gemeindeversammlung eine Variante für die Streckenführung an dieser Stelle prüfen will, reicht nicht aus für ein Bauverbot.

- c) Umfang der Aufsichtskompetenz des Staatsrats

Nach Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. November 1975 über die Oberamtmänner (SGF 122.3.1) ist der Oberamtmann unmittelbar dem Staatsrat und seinen Direktionen unterstellt. Der Staatsrat ist mit anderen Worten die übergeordnete Behörde des Oberamtmanns. Als solche muss der Staatsrat die Gesetze, Reglemente und bestehenden Planungen in den Gemeinden einhalten. Er kann keine Weisungen oder Anordnungen geben, die nicht vereinbar sind mit dem geltenden Recht.

Mit dem hier behandelten Auftrag soll aber Staatsrat veranlasst werden, dem Oberamtmann des Glanebezirks eine Anweisung zu geben, die nicht vereinbar ist mit der Planung und den Reglementen der Gemeinde Vuisternens-devant-Romont.

### **Unzulässigkeit des Auftrags**

Aus dieser Darlegung folgt, dass der Auftrag als unzulässig zu betrachten ist. Denn in Artikel 79 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1) heisst es hierzu: «Der Auftrag ist der Antrag an den Grossen Rat, den Staatsrat zu veranlassen, in einem Bereich, der in dessen Zuständigkeit steht, Massnahmen zu ergreifen (Abs. 1). Der Auftrag ist nicht zulässig, wenn er die Aufgabenteilung oder andere Bestimmungen aus der Verfassung oder aus einem Gesetz in Frage stellt (Abs. 2 Bst. a), oder darauf abzielt, eine Verwaltungsverfügung, die im Rahmen eines gesetzlichen Verfahrens getroffen werden muss, oder einen Beschwerdeentscheid zu beeinflussen (Abs. 2 Bst. b).»

Im vorliegenden Fall will der Auftrag den Staatsrat zwingen, als übergeordnete Behörde dem Oberamtmann eine Anweisung zu geben, die der einschlägigen Planung und den Reglementen der Gemeinde Vuisternens-devant-Romont zuwiderlaufen.

Der Staatsrat schlägt dem Grossen Rat somit vor, den Auftrag für unzulässig zu erklären.

18. Dezember 2012